



**bildungsZentrum
bleibergQuelle**

Präventionskonzept

vor Grenzüberschreitung, Gewalt und
sexualisierte Gewalt

Konzept der Grundschule Bleibergquelle
und der
CGB - Christliche Gesamtschule Bleibergquelle
und des
Berufskollegs Bleibergquelle unter der Trägerschaft der
Bildungszentrum Bleibergquelle gGmbH
Velbert, Bleibergstraße 143

Stand Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Zielsetzung	3
II. Abstufungen sexualisierter Gewalt	4
1. Implementierung in den Schulalltag	5
2. Regeln für den Umgang mit und zwischen Kindern und Jugendlichen	5
2.1. Verhaltensregeln für Pädagogen und nicht Pädagoginnen sowie nicht pädagogisches Personal	6
2.2. Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler	7
2.3. Besondere pädagogische Situationen	7
2.4. Implementierung des Regelwerks	8
3. Prävention in der pädagogischen Praxis	8
3.1. Gefühlserziehung/Gesprächserziehung/Grenzachtung	8
3.2. Prävention vor sexualisierter Gewalt	9
3.3. Sexualerziehung in der Unter- und Mittelstufe	10
3.4. Präventionsbausteine im Lehrplan (Ziele)	10
3.5. Implementierung einer regelmäßigen Präventionsarbeit	11
4. Partizipation	11
4.1. Mitsprache und Beteiligung von Schülern/Schülerinnen	11
4.2. Beschwerdemanagement / Ansprechpartner	11
4.2.1. Beschwerden im Kontext sexualisierter Gewalt	12
4.2.1.1. Gravierende Grenzüberschreitungen in diesem Sinne	12
4.2.2. Betreuung des Beschwerdeverfahrens	12
4.2.3. Dokumentation des Beschwerdemanagements	12
4.2.4. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens	12
4.2.5. Auswertung	12
5. Auswahl und Qualifizierung des Personals	13
5.1. Belange des Kinderschutzes bei Einstellungsverfahren	13
5.1.1. Erweitertes Führungszeugnis	13
5.1.2. Einarbeitung/Hospitationen	13
5.2. Belange des Kinderschutzes gegenüber dem Personal	13
5.2.1. Jährliche Unterweisungen/Qualifizierung des Personals	13
5.2.2. Selbstverpflichtung/Verhaltenscodex	13
6. Verfahrensrichtlinien bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	13
6.1. Einleitung	13
6.2. Mitarbeitende	14
6.3. Gespräch mit Kind	14
6.4. Krisenteams im Rahmen dieses Konzeptes	14
6.4.1. Aufgaben des Krisenteams	15
6.4.1.1. Umgang mit einem betroffenen Kind	15
6.4.1.2. Umgang mit in Verdacht geratenen Mitarbeitenden	16
6.4.1.3. Umgang mit weiteren Beteiligten	16

6.4.1.4. Information und Transparenz: intern und extern	17
6.4.1.5. Umgang mit der Presse	17
6.5. Verdacht (Definition der Begrifflichkeit)	17
6.5.1. Dokumentation	18
6.5.2. Information der Schulaufsichtsbehörden	18
6.5.3. Rehabilitation	18
6.5.4. Aufarbeitung	18
6.6. Sexualisierte Übergriffe zwischen Schülern/Schülerinnen	19
6.6.1. Allgemein	19
6.6.2. Umgang mit betroffenen Schülern/Schülerinnen	19
6.6.3. Umgang mit Schülern/Schülerinnen, die in Verdacht geraten sind sich übergriffig verhalten zu haben	19
6.7. Vermutungen auf sexualisierte Gewalt, die nicht im Kontext der Schule geschehen sind	19
7. Ansprechpartner, Adressen, Telefonnummern	19
7.1. Prävention	19
7.2. Beratungsstellen	20
7.3. Wichtige Telefonnummern	21
8. Anlagen	22
8.1. Verhaltenskodex	22
8.2. Selbstverpflichtungserklärung	24
Beschwerdeformular	26
Dokumentation bei dem Verdacht auf gravierende Grenzüberschreitung oder dem Verdacht auf sexuelle Übergriffigkeit	28
Intervention Flussdiagramme	
Laufende Dokumentation Mitarbeiter/in	29
Laufende Dokumentation Personalkreis	30
Interventionsplan bei gravierenden Grenzüberschreitungen oder Verdacht auf sexuelle Übergriffigkeit zwischen SuS	31
Präventionsbausteine	32
Präventionsbausteine Christliche Gesamtschule Bleibergquelle	32
Präventionsbausteine Berufskolleg Bleibergquelle	36
Präventionsbausteine Grundschule Bleibergquelle	37
Impressum	37

Präambel

Die Diakonie Bleibergquelle ist eine aus einer Lebensgemeinschaft gewachsene christlich- soziale Organisation. Wir gestalten gemeinsames Leben und Lernen für alle Generationen. In unserem Bildungszentrum mit Grundschule, Gesamtschule, Berufskolleg und außerschulischen Bildungsangeboten steht der einzelne Mensch mit seinem Potenzial im Vordergrund. Ihn begleiten und fördern wir über kulturelle und soziale Grenzen hinweg.

Insofern wollen die Schulen der Bildungszentrum Bleibergquelle gGmbH für Kinder aller Gesellschaftsschichten einen Lebens- und Erfahrungsraum der Geborgenheit, des Vertrauens und der Nächstenliebe bilden. Im vertrauensvollen Miteinander von Lehrer-, Schüler- und Elternschaft soll in Schule eine Lernatmosphäre gestaltet werden, die von wertschätzenden und rücksichtsvollen Beziehungen geprägt ist.

Die Schule unterstützt die Schüler/innen in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer individuellen Begabungen und ihres Charakters, damit sie sich zu selbständigen, urteilsfähigen und tatkräftigen Menschen entwickeln, die ihren Platz in der Gesellschaft finden und ausfüllen. Sie sollen ihr Leben aus der Verantwortung vor Gott, der Achtung der Mitmenschen und dem Respekt vor der Umwelt sinnvoll gestalten können.

Demnach bekommen die Gesichtspunkte des Kinderschutzes an der Schule große Aufmerksamkeit. Damit Kinder und Jugendliche vor Gewalt geschützt sind, brauchen sie Erwachsene, die sie im Rahmen eines zuverlässigen Vertrauensverhältnisses stärken und ihnen beistehen.

Dieses Vertrauensverhältnis setzt voraus, dass die Grenzen der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag respektiert werden. Dies zu garantieren, ist wesentlicher Teil der pädagogischen Verantwortung aller an den Schulen tätigen Mitarbeiter/innen. Damit diese Grenzachtung natürlich und unverkrampft verläuft, wird die Fähigkeit zur Empathie benötigt. Die tragenden Säulen einer gewaltfreien Kommunikation sind neben einer grenzachtenden Haltung auch Mitgefühl und Herzlichkeit.

Jesus Christus hat uns vorgelebt und angewiesen, wie wir leben können. Doch trotz hoher Motivation und bester Absicht sind wir nicht fehlerfrei. Wir wollen ehrlich, transparent und verantwortungsvoll mit unseren Mängeln umgehen. Deshalb schaffen wir mit diesem Präventionskonzept eine Struktur, die allen Beteiligten ein Handlungsleitfaden sein soll.

I. Zielsetzung

Unsere Schule setzt sich daher folgende Ziele:

- Wertschätzende und annehmende Haltung im gegenseitigen Miteinander
- Förderung einer Kultur der Grenzachtung
- Förderung einer Kommunikation zwischen respektvoller Distanz und herzlicher Anteilnahme
- Entwicklung eines Konzepts, das unsere Schule befähigt, Gewalt und sexualisierter Gewalt vorzubeugen, und den Kindern und Jugendlichen vermittelt, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem sie gehört werden, so dass Wahrnehmungen sowie Beschwerden ernst genommen werden und alles getan wird, um sie vor jeglicher Form von Gewalt (d.h. auch vor sexuellen Übergriffen) zu schützen.
- Anwendung eines Beschwerdemanagements s. 4.2.

II. Abstufungen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen, nämlich als Grenzverletzung, in Übergriffen und in strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“. ¹ Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden. Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen? Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen. Es besteht eine unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Kindern und Jugendlichen.

Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- Einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz.
- Mit Schülerinnen und Schülern „flirten“.
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.).
- Einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle (z. B. Gespräche mit Schülerinnen und Schülern über intime Themen oder das eigene Sexualleben).
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen/Schüler leugnen (z. B.: „Regelt das untereinander“, „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs. ² Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst.

Beispiele möglicher Übergriffe:

- Schülerinnen bzw. Schüler werden wiederholt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen (sexuellen) Probleme genutzt
- Erniedrigende sexistische Äußerung und Aufforderungen (z. B.: „Zieh dir doch mal den Ausschnitt tiefer...“)
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Schülerinnen und Schüler wird erschlichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern

¹ o. A., *Sexualisierte Gewalt in der Schule: Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule* (Arnsberg, 2012), S. 8.

² ebd., S. 9.

- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z. B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität ...)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet.³

Straftaten sexualisierter Gewalt:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

1. Implementierung in den Schulalltag

Dieses Konzept wurde im Schuljahr 2023/24 unter Mitwirkung der Schulleitungen, der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und des Schulträgers entwickelt. Es wird mittels eines Seminars für das Gesamtkollegium durch den Fachreferenten des Weißen Kreuz, Kai Mauritz, vorgestellt und besprochen. Danach wird es den Lehrkräften und Schülervertretern vorgestellt und anschließend verbindlich eingeführt.

Die Umsetzung des Konzeptes wird begleitet und überwacht von einem Arbeitskreis, der sich aus Vertretern des Schulträgers, der Schulleitung und der Schulsozialpädagogen zusammensetzt.

Dieser Arbeitskreis stellt durch wiederkehrende Fortbildungen im Bereich von Präventions- und Aufklärungsinhalten für das Lehrerkollegium und die Schülerschaft die permanente Umsetzung dieses Konzeptes sicher.

Der Arbeitskreis trifft sich jährlich zur Auswertung und erstellt einen Rechenschaftsbericht für die jeweiligen Lehrkräften und Schülervertretern.

2. Regeln für den Umgang mit und zwischen Kindern und Jugendlichen

Damit an unserer Schule eine Kultur des Vertrauens und der Sicherheit herrscht, wollen wir uns mit Respekt, Grenzachtung und Wertschätzung begegnen. Zu diesem Zweck haben wir Verhaltensregeln für das „Miteinander“ ausgearbeitet. Diese Verhaltensregeln müssen von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft getragen werden. Regeln werden dann wirksam, wenn Schüler/innen erleben, dass Eltern, Mitarbeitende und Lehrkräfte wirklich hinter diesen stehen und

³ ebd, S. 10

sich an diesen orientieren.

2.1. Verhaltensregeln für Pädagogen und Pädagoginnen sowie nicht pädagogisches Personal

- Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und behandeln sie nicht abfällig.
- Wir achten das Recht von Jungen und Mädchen auf körperliche Selbstbestimmung. Berührungen, die im pädagogischen Kontext unangemessen sind, werden vermieden.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen der Schülerinnen und Schüler und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir unterlassen im Kontakt mit Mädchen und Jungen sexualisierte Sprache (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Sprüche“) sowie alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührungen von Brust oder Genitalien).
- Wir informieren die Schulleitung und das Kollegium umgehend über Grenzverletzungen wie Versehentliche Berührungen von Mädchen oder Jungen im Brust- oder Intimbereich.
- Wir tragen während unserer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet).
- Wir vermeiden verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen.
- Wir schließen die Räume, in denen wir uns mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht ab, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
- Wir sprechen individuelle Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit der Schulleitung und dem Kollegium ab (z. B. Sonderregelungen, Geschenke, ...).
- Wir legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Schülerinnen und Schülern und/oder deren Familien dem Kollegium gegenüber umgehend offen.
- Wir unterlassen Tätigkeiten im privaten Rahmen (z. B. Babysitter-Dienste von Schülerinnen und Schülern, zusätzliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler).
- Wir bemühen uns, grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu thematisieren und zu bearbeiten.
- Wir beachten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.
- Private Treffen mit Lehrer/innen sind nur mit Schülergruppen erlaubt und müssen mit den Eltern abgesprochen sein.
- Intime Beziehungen zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen sind verboten.
- Wir kommunizieren mit Schüler/innen ausschließlich über offizielle schulinterne Kommunikationswege und nicht über WhatsApp, Facebook und Co.

- Wir führen keine Gespräche mit einzelnen Schülerinnen und Schülern über Festnetz, Handy oder Mail, die die professionelle Distanz gefährden.
- Wir benennen umgehend wahrgenommene Verstöße von Kollegen/Kolleginnen gegen die genannten Dienstanweisungen gegenüber dem betroffenen Kollegen/Kolleginnen UND der Schulleitung. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen informiert die Schulleitung ebenso umgehend den Schulträger, um mit diesem die Möglichkeiten des Weiteren Vorgehens abzustimmen.

Die angeführten Verpflichtungen für das Kollegium werden jeweils in der Anfangskonferenz zu jedem Schuljahr verlesen und per Unterschrift als zur Kenntnis genommen bestätigt (siehe auch Anlage 1).

2.2. Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

- Wir achten das Recht unser Mitschüler/innen auf körperliche Selbstbestimmung.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen unserer Mitschüler/innen und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir vermeiden grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und verbale sexuelle Entwertungen.
- Wir machen Lehrkräften gegenüber keinerlei sexuelle Anspielungen.
- Wir achten darauf, nicht zu freizügig angezogen zum Unterricht zu erscheinen.
- Private Treffen mit Lehrer/innen sind nur mit Schülergruppen erlaubt und müssen mit unseren Eltern abgesprochen sein.
- Wir dürfen keine „Jobs“ (z. B. Babysitter-Dienste) von Lehrem/Lehrerinnen annehmen.
- Wir erweisen unseren Lehrern/Lehrerinnen Respekt und behandeln sie nicht abfällig.

2.3. Besondere pädagogische Situationen

Im pädagogischen Alltag gibt es Situationen, in denen ein hohes Maß an grenzachtender Sensibilität gefragt ist. Beispiele für besondere Unterrichtssituationen sind:

- Sport- und Musikunterricht
- Handarbeit und Werken
- Künstlerische Probenarbeit
- Einzelgespräche, Einzelunterricht
- Schulausflüge, Schulprojekte, Klassenfahrten

Im Umgang mit diesen Situationen gilt:

- Die Grenzen jedes einzelnen Kindes / Jugendlichen werden respektiert.
- Jedes Kind / jeder Jugendlicher darf selbst bestimmen, von wem es berührt werden möchte und

kann jederzeit STOPP sagen. Die Verantwortung für diesen grenzachtenden Umgang trägt das pädagogische und nicht pädagogische Personal.

- Vor jeder Situation der Nähe verständigt sich das pädagogische und nicht pädagogische Personal mit der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler. Lehnt der Schüler/ die Schülerin die Situation der Nähe ab, kann sie nicht erfolgen.
- Treffen mit Schülern/Schülerinnen finden grundsätzlich im schulischen Rahmen statt. Jegliche private Treffen zwischen einem Schüler/ einer Schülerin mit einzelnen pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeitern sind untersagt.
- Schulausflüge, insbesondere mit Übernachtung, werden aufmerksam geplant und von kompetentem Personal begleitet.
- Begleitpersonen verinnerlichen vorbereitend die festgelegten Verhaltensregeln.
- Lehrkräfte und Begleitpersonen dürfen nicht mit Schülern/Schülerinnen in einem Raum übernachten.
- Bei Schulprojekten und Klassenfahrten werden die Schüler/Schülerinnen und ihre Eltern über die Angebote und die durchführenden beziehungsweise verantwortlichen Personen informiert. Eine sorgfältige Planung und Auswertung findet statt.
- Freizeitangebote einzelner Lehrkräfte mit Übernachtungen im privaten Rahmen sind ausgeschlossen.

2.4. Implementierung des Regelwerks

Die Wirksamkeit dieser Regeln kann erst in der schulischen Praxis festgestellt werden. Daher sollte das Regelwerk zunächst nur eine Orientierung bieten und für Ergänzungen bzw. Veränderungen offen sein.

Im Rahmen einer Lehrerkonferenz werden einmal jährlich Erfahrungen mit diesen Regeln reflektiert. Das Ergebnis wird zur weiteren Bearbeitung und möglichen Anpassung dieses Konzeptes dem Arbeitskreis weitergeleitet.

Neben diesen Verhaltensregeln orientieren sich die Mitarbeiter/innen unserer Schule an den Vorgaben ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeitsfelder, die in der Organisationsstruktur festgelegt sind.

Die Verhaltensregeln für die Schüler/innen werden jährlich innerhalb der Klasse besprochen und die Ergebnisse ebenfalls dem Arbeitskreis zugeleitet.

3. Prävention in der pädagogischen Praxis

3.1 Gefühlserziehung/Gesprächserziehung/Grenzachtung

- **Bestimmungsrecht über den eigenen Körper**
Kinder und Jugendliche haben ein Recht darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass ihnen ihr Körper ganz alleine gehört und sie das Recht haben, über ihn zu bestimmen. Sie sollen sich als Gottes wertvolle Geschöpfe begreifen, Wissen über ihren Körper sowie eine Sprache für ihn haben.
- **Wahrnehmung von Gefühlen/auf die Gefühle achten**
Kinder und Jugendliche sollen lernen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, auf sie zu achten und über ihre

Gefühle zu sprechen und ihnen zu trauen. Im Umgang mit Menschen ist das Vertrauen in die eigenen Gefühle ein grundlegender Selbstschutz. Hier gilt es zu bedenken, dass besonders in sexuellen Missbrauchssituationen Täter/innen die Gefühle von Kindern verwirren.

- Unterscheidung zwischen „guten“, „schlechten“, „komischen“ und „verwirrenden“ Berührungen
Mit den Kindern wird geübt, Berührungen und deren Abhängigkeit von Personen, Situationen und Umständen einzuordnen und zu bewerten. Hierbei soll auch auf Veränderungen im Empfinden von anfänglich schönen Berührungen eingegangen werden.
- Umgang mit Geheimnissen
Kinder müssen wissen, dass es Geheimnisse geben kann, über die sie sprechen dürfen, auch wenn es ihnen ausdrücklich verboten wird. Deshalb sollen Kinder lernen, dass es „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse gibt und wie diese zu unterscheiden sind.
- Nein-Sagen-Können und Ja-Sagen-Können
Kinder haben das Recht, Nein zu sagen, wenn sie auf eine Art angesprochen oder berührt werden, die ihnen nicht gefällt. Sie lernen, dass es aber nicht immer einfach ist, Grenzen zu setzen. Wichtig ist, dass Kinder lernen, sich für eine missglückte Grenzsetzung nicht schuldig zu fühlen. Ebenso notwendig ist die Auseinandersetzung mit beglückenden und erfüllenden Begebenheiten, Empfindungen und Berührungen, die es zu bejahen gilt.
- Information über Hilfsmöglichkeiten
Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder sich über eine Situation ungewiss ist. Die Kinder erhalten Informationen über Personen und Institutionen, bei denen sie Unterstützung bekommen können, falls sie Hilfe benötigen. Sie erfahren, dass sie Hilfe holen und über ihre Sorgen sprechen dürfen, auch wenn es jemand ausdrücklich verboten hat. Die Schwierigkeit des Hilfe-Holens darf dabei jedoch nicht übersehen werden.
- Persönliche Befangenheit
Es ist zu berücksichtigen, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt den/die Täter/innen zumeist kennen und dadurch in einen Loyalitätskonflikt geraten können. In diesem Fall müssen ggf. externe Fachleute hinzugezogen werden, in der Anleitung können dazu schon entsprechende Kontaktstellen genutzt werden (siehe Anhang).

3.2. Prävention vor sexualisierter Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird jede sexualisierte Handlung verstanden, die an oder vor ihnen vorgenommen wird. Das Opfer ist körperlich, psychisch, kognitiv oder sprachlich unterlegen. Der Täter nutzt das Machtgefälle aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt verfolgt die Ziele, Mädchen und Jungen zu stärken, sie in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, deren Selbstbewusstsein und Selbständigkeit zu fördern, sie über sexualisierte Gewalt aufzuklären, sie über ihre Rechte zu informieren und ihnen Hilfsmöglichkeiten zu verdeutlichen.

Basis für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist eine fundierte Sexualerziehung. Schon in der Unterstufe haben Kinder ein Recht auf eine altersgerechte Sexualerziehung. Das Wissen über die eigene Sexualität und eine Sprache für den Körper, einschließlich der Geschlechtsteile, können zum Schutz vor sexuellen Übergriffen beitragen. Unwissende Kinder sind

gefährdete Kinder, weil Täter/innen dadurch die Möglichkeit gewinnen, ihr Handeln als etwas Normales für ein Kind zu erklären.

Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt beinhaltet immer:

- Aufklärung über sexuellen Missbrauch in altersentsprechender Form
- Aufklärung über Täterstrategien
- Sexualerziehung

Wichtige pädagogische Themen der Präventionsarbeit sind:

- Kommunikation
- Berührungen
- Privat-/Intimsphäre
- Sexuelles Wissen
- Unterscheidung zwischen altersangemessenen sexuellen Verhalten und sexuellen Grenzverletzungen
- Nein-Sagen
- Hilfe holen
- Gute vs. schlechte Geheimnisse
- Entwicklung und Vermittlung von Verhaltensregeln

3.3. Sexualerziehung in der Unter- und Mittelstufe

Der Lehrplan im Fach Biologie vermittelt den Kindern auf vielfältige Weise in Erzählungen und „lebendigen“ Bildern die Zusammenhänge von Zeugung, Geburt, Leben und Tod, von Verantwortung, Moral und Fürsorge, vom Lebenszyklus der Tiere und Pflanzen und zwischenmenschlichen Beziehungen. Diese Bilder sprechen vor allem das seelisch-emotionale Erleben der Kinder an. Die Lehrkraft hat die Aufgabe, die Schüler/innen sensibel und auf der Basis ihrer aktuellen sexuellen Entwicklung zu begleiten. Das Schamempfinden ist zu respektieren. Die Wahrnehmungen innerhalb der Lehrerschaft in Bezug auf diese Aufgabe müssen ausgetauscht, reflektiert und handlungsorientiert thematisiert werden. Hinweise der Elternschaft müssen gehört, verantwortungsvoll bewertet und angesprochen werden.

3.4. Präventionsbausteine im Lehrplan (Ziele)

Die unter 3.1. genannten Inhalte der Gefühlserziehung/Gesprächserziehung/Grenzachtung sowie unter 3.2. genannten Inhalte der Prävention vor sexuellem Missbrauch werden ab der Jahrgangsstufe fünf immer wieder aufgegriffen.

Für die schulfach- und jahrgangsbezogenen Themen siehe:

- Anlage: Präventionsbausteine Grundschule
- Anlage: Präventionsbausteine Gesamtschule
- Anlage: Präventionsbausteine Berufskolleg

3.5. Implementierung einer regelmäßigen Präventionsarbeit

Im Rahmen einer Lehrerkonferenz werden einmal jährlich die Erfahrungen aus der Präventionspraxis reflektiert und gegebenenfalls Vorschläge für Korrekturen an den Arbeitskreis weitergeleitet.

4. Partizipation

Partizipation übt Demokratie, fördert Bildung und Handlungskompetenz. Erfolgreiche Partizipation ist ein wichtiger Baustein eines Präventionskonzeptes vor Gewalt. Partizipation ist auf allen Ebenen der Schulorganisation zu praktizieren. Die Förderung der Teilhabe und Mitsprache der Kinder und Jugendlichen im schulischen Alltag ist die Aufgabe der Lehrer/innen und ist in der Schulmitwirkungsordnung verankert. Ein/e Schüler/in, der/die sich ernst genommen fühlt, der/die seine Meinung frei äußern kann, der/die angehalten wird, eigene Vorstellungen zu entwickeln und zu äußern, der/die von den Erwachsenen „gehört“ wird, der/die (neben Regeln und Pflichten) auch seine/ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten kennt, der/die sich beschweren darf – kurz, ein/e Schüler/in, der/die sich als aktiver Gestalter seiner eigenen Biografie und seines Lebensumfeldes versteht und die Selbstwirksamkeit seines Verhaltens und Handelns erlebt, kann seine/ihre eigenen Grenzen und die Grenzen anderer besser anerkennen, wird weniger leicht zum Opfer und wird im Falle sexueller Grenzverletzungen eher Hilfe holen bzw. sich Erwachsenen gegenüber anvertrauen, als ein „entmündigtes“ Kind, das diese Erfahrungen nicht gemacht hat.

4.1. Mitsprache und Beteiligung von Schülerinnen und Schülern

- KL-Stunde (wöchentliche Verfügungsstunde)
Ansprechpartner = der /die jeweilige Klassenlehrer/in der Klasse
- Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerin
Die Schülersprecher/innen und deren Stellvertreter/innen aller Jahrgangsstufen wählen jeweils einen Vertrauenslehrer und eine Vertrauenslehrerin für die Dauer eines Schuljahres
- Schülervertretung (SV)
 - siehe Mitwirkungsordnung
 - Die SV sorgt dafür, dass in allen Klassen immer kommuniziert wird, wer die gewählten Personen sind und wie man sie kontaktieren kann.
 - Die SV kümmert sich um die Installation einer regelmäßigen Sprechstunde.

4.2. Beschwerdemanagement / Ansprechpartner/in

An einem Ort, an dem viele Menschen Zeit verbringen, bleibt es nicht aus, dass es auch zu Auseinandersetzungen und Konflikten kommen kann.

Beschwerden sind nicht immer erfreulich für die Betroffenen, dennoch können sie als Hinweise auf Missstände verstanden werden. Durch einen professionellen und systematischen Umgang mit Beschwerden lassen sich Wiederholungen und Eskalationen verhindern. Gleichsam sehen wir konstruktive Kritik auch als wichtige Ressource an, um den Prozess der Schulentwicklung aufrechtzuerhalten und nachhaltige Lösungen zu schaffen.

Wir nehmen Beschwerden ernst und legen daher einen transparenten Leitfaden vor, wie an unserer Schule mit Beschwerden umgegangen wird (siehe Anhang). Dieser Leitfaden wird sowohl im Rahmen der Schülervertretung als auch an Elternabenden vorgestellt.

4.2.1. Beschwerden im Kontext sexualisierter Gewalt

Jede/r kann sich an beauftragte Personen (SV, Klassenlehrer/in, Vertrauenslehrer/in oder Schulsozialpädagoge/in) wenden. Diese/r übernimmt zunächst die Verantwortung für den Fall als „Lotse“ und begleitet diesen bis zur verlässlichen Weiterbearbeitung bzw. zur Lösung.

Bei gravierenden Grenzüberschreitungen und Verdacht auf sexualisierte Gewalt besteht für alle Mitarbeitenden eine Mitteilungspflicht an die Schulleitung. Diese hat eine umgehende Mitteilungspflicht an den Geschäftsführer des Schulträgers erfolgen.

4.2.1.1. Gravierende Grenzüberschreitungen in diesem Sinne

Gravierende Grenzüberschreitungen in diesem Sinne können sein:

- Jedes strafbare Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten der Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Unkontrolliertes und unangemessenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Bewusstes Nichtreagieren, wo eine Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex

4.2.2. Betreuung des Beschwerdeverfahrens

Ein Beschwerdebeauftragter (Schulsozialarbeiter/in für Schülerinnen und Schüler und MAV für Kollegen) begleitet das Beschwerdeverfahren und achtet auf die Einhaltung des Instanzenweges.

4.2.3. Dokumentation des Beschwerdemanagements

Der/die Beschwerdebeauftragte hilft ggf. beim Ausfüllen des „Beschwerdebogens“, nimmt diesen entgegen und dokumentiert den weiteren Verlauf. Es wird festgehalten, welche Vereinbarungen getroffen werden (siehe Anlage), welche Instanzen informiert wurden und gibt dem Beschwerdeführer/in eine Rückmeldung.

4.2.4. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

Der/die Beschwerdebeauftragte überprüft nach angemessener Zeit (maximal sechs Wochen) die Wirksamkeit der geschlossenen Vereinbarungen.

4.2.5. Auswertung

Die Art der eingegangenen Beschwerden wird jährlich durch den Arbeitskreis ausgewertet und die Wirksamkeit der

Beschwerdeverfahren geprüft.

5. Auswahl und Qualifizierung des Personals

5.1. Belange des Kinderschutzes bei Einstellungsverfahren

5.1.1. Erweitertes Führungszeugnis

Von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist für eine Tätigkeit beim Schulträger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete, bei denen man Kontakt zu Schülerinnen und Schülern hat. Entsprechendes gilt für Selbständige, die regelmäßig Räumlichkeiten der Schule nutzen, z. B. für privat erteilten Musikunterricht. Im Abstand von fünf Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis neu zu beantragen.

5.1.2. Einarbeitung/Hospitationen

Neue Kolleginnen und Kollegen werden zeitnah eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierte Gewalt besuchen grundsätzlich. Außerdem werden sie hospitiert. Bei den Unterrichtshospitationen wird auch ein Augenmerk auf den Umgang mit Nähe und Distanz gelegt und ggf. im anschließenden Besprechungstermin thematisiert.

5.2. Belange des Kinderschutzes gegenüber dem Personal

5.2.1. Jährliche Unterweisungen/Qualifizierung des Personals

Die Schulleitung achtet, im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Unterweisungen, auch auf die regelmäßige Unterweisung und Qualifizierung des Personals in Fragen des Kinderschutzes und der Prävention vor sexuellem Missbrauch.

5.2.2. Selbstverpflichtung/Verhaltenscodex

Jeder an der Schule arbeitende Kollege/jede Kollegin verpflichtet sich in einer schriftlichen Erklärung den Arbeitgeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen werden, oder ein Gerichtsverfahren zu erwarten ist, welches im Falle einer Verurteilung eine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis zur Folge hätte. Die Selbstverpflichtungserklärung, der Verhaltenskodex und das erweiterte Führungszeugnis sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

6. Verfahrensrichtlinien bei gravierenden Grenzüberschreitungen oder Verdacht auf sexualisierter Gewalt

6.1. Einleitung

In Fällen, in denen Mitarbeiter/innen verdächtigt werden, sich sexuell grenzüberschreitend gegenüber Schülerinnen und Schülern verhalten zu haben, sehen sich Kolleginnen und Kollegen und Verantwortliche oftmals mit ambivalenten Entscheidungssituationen und Emotionen konfrontiert, was schnell zu Überforderungen führen

kann. Der Schutz der Kinder kollidiert eventuell mit den Folgen eines unbegründeten Verdachtes. Einerseits hat der Schutz der Kinder Priorität, andererseits kann jeder, der hier an unserer Schule beschäftigt ist, erwarten, dass seine Persönlichkeitsrechte und die Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers ihm gegenüber gewahrt werden. Grundsätzlich gilt Opferschutz vor Täterschutz.

Die folgenden Verfahrensrichtlinien sollen daher allen an unserer Schule, insbesondere den Verantwortlichen, eine Handlungsorientierung für ein angemessenes Vorgehen geben. Mitarbeitende finden hier Vorgaben, was und wie zu melden ist. Ihre Hauptverantwortung besteht darin, eine Vermutung oder einen Verdacht an die entsprechenden Verantwortlichen weiterzuleiten. Den Zuständigen wird ein klares Vorgehen an die Hand gereicht, welche Schritte einzuleiten sind, welche externe Beratung hinzuzuziehen ist und wer zu informieren ist.

6.2. Mitarbeitende

In dem Fall, dass sich ein Kind an eine/n Mitarbeiter/in wendet, vgl. unten „Gespräch mit Kind / Jugendliche“.

Einfacher Weg: Weitergabe von Beobachtungen und Informationen an die Schulleitung oder ggf. den Geschäftsführer des Schulträgers. Ggf. empfiehlt es sich, den Sachverhalt zuvor einer externen Fachstelle anonym vorzustellen (siehe Anhang), um eine Orientierung zu bekommen, ob der Fall gemeldet werden muss. Keine Schuldzuweisung. Klärung von Sachverhalten ist noch nicht notwendig; Klärung ist nicht Aufgabe dessen, der etwas mitgeteilt bekommt, sondern das ist Aufgabe der Schulleitung und des Geschäftsführers des Schulträgers.

Weitere Aufgabe: Alle Beobachtungen und Informationen möglichst sofort dokumentieren und an Schulleitung oder den Geschäftsführer des Schulträgers weitergeben. Auch die Auslöser für „komische Gefühle“ (in Bezug auf mögliches grenzüberschreitendes Verhalten) müssen dokumentiert und weitergegeben werden. Das Dokumentieren ist notwendig, weil in jeder Phase des Klärungsprozesses zur Entscheidungsfindung möglichst präzise und fundierte Informationsvorliegen müssen (wörtlichen Zitaten). Außerdem wird dokumentiert, an wen welche Information weitergegeben worden ist. Bei Vermutung sexualisierter Gewalt: Auf keinen Fall den /die Verdächtige/n zur Rede stellen. Dadurch kann der /die Schüler /in zusätzlich gefährdet werden.

Außerdem hat der/die Mitarbeitende absolutes Stillschweigen ggü. allen anderen Personen außer Schulleitung und der Geschäftsführung des Schulträgers zu wahren.

6.3. Gespräch mit Kind oder Jugendlicher/m

- Alles genau dokumentieren (das Gespräch am besten wortwörtlich)
 - Datum, Uhrzeit
 - Name des Betroffenen (Daten des Betroffenen dürfen nur unter dessen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden)
 - Eigener Name
 - Beschreibung der Situation
 - Namen eventueller Zeugen
 - Zitate
- Dem Betroffenen eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre bieten. Kinder und Jugendliche fühlen sich in einem

Dilemma: Sie haben den Wunsch sich mitzuteilen und Gehör zu finden und gleichzeitig Angst vor den Folgen. Schuldgefühle, Scham und Mangel an Gelegenheiten, hindern Kinder und Jugendliche zu erzählen.

- Kinder/Jugendliche sind häufig Tätern gegenüber loyal, sie reagieren deshalb oft zurückhaltend auf explorierende Fragen.
- Nicht „bohren“: Kinder/Jugendliche sollen Grenzen bestimmen dürfen, wie viel sie erzählen wollen. Kinder/Jugendliche ermutigen, ohne sie zu bedrängen.
- Das Kind/der o. die Jugendliche muss für seinen Mut gelobt werden, über das Geschehene zu sprechen und seine Gefühle müssen zugelassen und ernst genommen werden.
- Dem Kind/Jugendlichem muss gesagt werden, dass größtmögliches Stillschweigen gewährleistet wird, aber dennoch Verantwortliche der Schule ggf. einbezogen werden müssen (Lehrer/innen haben eine Handlungspflicht).
- Dem Kind/Jugendlichem muss vermittelt werden, dass sich die Erwachsenen um eine Lösung bemühen, dass es nicht allein gelassen wird, sondern Unterstützung bekommt.
- Abklären, mit wem das Kind/die o. der Jugendliche bereits über die Situation geredet hat.
- Sich nachher fragen und dokumentieren:
 - Gibt es eigene Beobachtungen oder Vermutungen?
 - Falls ja, mit wem habe ich bereits ein Gespräch darüber geführt?
 - Habe ich schon Vermutungen durch andere (Kollegen, Schüler, Eltern) gehört?
 - Lag bereits eine Verdächtigung vor?
 - Wer im Umfeld des Betroffenen ist mir als Unterstützung genannt worden oder aufgefallen?
- Dem Kind müssen altersgemäß die nächsten Handlungsschritte erklärt werden. Es wird gemäß des Mitbestimmungsrechts in die nächsten Schritte mit einbezogen.

6.4. Krisenteams im Rahmen dieses Konzeptes

Das Krisenteam besteht in der Regel aus: Schulleitung, g g f. Geschäftsführer des Schulträgers, Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen und ggf. weitere: Schulpastorin, Interne Vertrauenspersonen (zuständige Ansprechperson), externe Berater /in.

6.4.1. Aufgaben des Krisenteams

6.4.1.1. Umgang mit einem betroffenen Kind/Jugendlichem

Besteht der Verdacht, dass ein Kind/Jugendlicher sexualisierte Gewalt erlebt hat, ist das Wichtigste, das Kind/Jugendliche zu schützen. Das Kind/Jugendliche muss sofort vom möglichen Täter getrennt werden und darf nicht allein gelassen werden. Es muss unverzüglich Hilfe erhalten. Dafür sollte die Unterstützung einer unabhängigen Fachkraft einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt gesucht werden. Im Gespräch darf das Kind/Jugendliche nicht mit Fragen bedrängt werden. Entscheidend ist, ihm Schutz und Trost zu vermitteln und ihm zu versichern, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat.

Bei dem Verdacht auf Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen müssen die Eltern informiert werden, sofern ein Kind ab

einem Alter von 14 Jahren dies nicht ablehnt, bzw. die Sorgeberechtigten unter Verdacht stehen. Bei einer vagen Vermutung können zunächst weitere Maßnahmen nötig sein, um die Situation besser einschätzen zu können. Sind die Verdachtsmomente jedoch erheblich und plausibel, müssen die Eltern sofort informiert werden, sofern diese nicht unter Tatverdacht stehen. Bei dem Gespräch mit den Eltern sollte eine unabhängige Fachkraft anwesend sein, die bereits zuvor konsultiert wurde. Dieses Gespräch sollte stattfinden, bevor Behörden eingeschaltet werden. Gemeinsam mit dem Kind /Jugendlichem und seinen Eltern ist außerdem zu klären, ob eine Strafanzeige in Frage kommt (eine solche setzt voraus, dass das Kind/der Jugendliche zu einer Anhörung und Aussage bereit ist).

Um das Kind/den Jugendlichen vom möglichen Täter zu trennen, ist es in der Regel notwendig, den Verdächtigen von seinen Aufgaben freizustellen (siehe Umgang mit Verdächtigten).

Für das betroffene Kind/Jugendliche sollte das Krisenteam (gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft) Informationen über beraterische oder therapeutische Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen. Auch für seine Eltern, indirekt betroffene Mitschüler sowie involvierte Kollegen ist externe fachliche Unterstützung hilfreich. Für Mitarbeitende bieten sich zudem Supervision sowie Fortbildungen an.

Wenn Strafanzeige erstattet wurde, kann sich das Strafverfahren über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es ist sinnvoll, in Absprache mit einem Anwalt den Kreis der Betroffenen mehrmals über den aktuellen Stand des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

6.4.1.2. Umgang mit in Verdacht geratenen Mitarbeitende

Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, muss der Schulträger als Arbeitgeber viele rechtliche Fragen berücksichtigen. Daher ist es notwendig, sich ggf. juristischen Beistand zu holen. Der Schulträger hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht, die gegenüber dem betroffenen Mitarbeitenden gewahrt werden muss. Er/Sie darf nicht vorverurteilt werden und wird darauf hingewiesen, dass er /sie sich einen Rechtsbeistand / MAV holen darf. Ggf. müssen das betroffene Kind/Jugendliche und der/die betroffenen Mitarbeiter/in sofort getrennt werden. Je nach Verdachtslage sollte der/die Mitarbeiter/in mit sofortiger Wirkung von der Arbeit freigestellt werden.

Gespräch zwischen Schulträger und betroffenen Mitarbeitenden: Das erste Mitarbeitergespräch hat das Ziel, einen Überblick zu bekommen, um das weitere folgende Inhalte werden dazu angesprochen:

- Der/die Mitarbeiter/in wird über das Vorhandensein von Vorwürfen / Gerüchten in Kenntnis gesetzt, ohne Nennung irgendwelcher Namen und darauf hingewiesen, dass er/sie sich einen Rechtsbeistand holen kann.
- Der/die Mitarbeiter/in erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- Information über nächste Schritte (z.B. kein Kontakt zu Schüler/innen, bis das weitere Vorgehen geklärt ist).

Das Gespräch wird seitens des Schulträgers mit mindestens zwei Personen geführt (mindestens einer muss der Geschäftsführung angehören) und dokumentiert.

6.4.1.3. Umgang mit weiteren Beteiligten

Zeugen, Kolleg/innen, Mitwisser/innen sind als Personen ernst zu nehmen, ggf. zu begleiten und sofern nötig mit entsprechenden Informationen zu versorgen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt. Die Bearbeitung des Falls liegt dennoch bei den dann zuständigen Personen und es gilt eine generelle

Schweigepflicht.

6.4.1.4. Information und Transparenz: intern und extern

- Intern: Das Krisenteam informiert unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und ggf. der Einwilligung der Betroffenen die schulinternen Gremien soweit dies Notwendig wird.
- Extern: Vorgeschriebene, notwendige und sinnvolle Kommunikation des Vorfalles geht – je nach Schwere des Falles – an die BezReg, an externe Fachberatungsstellen und ggf. an die Ermittlungsbehörden.

6.4.1.4. Umgang mit der Presse

Die Pressearbeit erfolgt ausschließlich über den Geschäftsführer des Schulträgers.

6.5. Verdacht (Definition der Begrifflichkeit)

Es werden folgende Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch unterschieden:

- Unbegründeter Verdacht
- Vage Vermutung/vager Verdacht/"ungutes Gefühl" (siehe dazu unten)
- Begründeter Verdacht
- Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes/Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht *1	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen ▪ Verbale Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die als Indiz für sexuellen Missbrauch gedeutet werden können ▪ Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Kind/Jugendliche berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen. ▪ Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen. 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der

			Fachkräfte.
Erhäteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet ▪ Täter hat sexuelle Grenz-überschreitungen selbst eingeräumt. ▪ Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen. Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung. ▪ Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können. Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann. 	Maßnahmen um den Schutz des Kindes / Jugendliche aktuell und langfristig sicherzustellen. Ggf. Strafanzeige.

*1 Bei einer vagen Vermutung/einem "unguten Gefühl" wird je nach Vorkommnis und Situation zu entscheiden sein, welche Vorgehensweise angemessen ist. Liegt die Ursache eines solchen Falles in einem nachlässigen Umgang mit Regeln zu einem angemessenen Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen bzw. in fachlichen Unsicherheiten der Mitarbeitenden, ist es die Aufgabe der Schulleitung bzw. des Geschäftsführers an das Präventionskonzept zu erinnern und entsprechende Grenzen noch einmal klar zu benennen und deren Einhaltung einzufordern.

6.5.1. Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt durch Schulleitung bzw. Geschäftsführer gemäß Anlage.

6.5.2. Information der Schulaufsichtsbehörden

Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung und der damit verbundenen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss die BezReg informiert werden.

6.5.3. Rehabilitation

Ein/e fälschlicherweise unter Verdacht geratene/r Mitarbeiter/in hat ein Recht auf Rehabilitation. Diese ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung der Vermutung / des Verdachts. Verantwortlich dafür

sind Schulträger und Schulleitung ggf. auch unter Einbindung der MAV.

6.5.4. Aufarbeitung

Es bieten sich als Unterstützung für die Aufarbeitung an: Vertrauenslehrer, Mitglieder des Krisenteams, erfahrene externe Fachstellen und/oder ähnliche geschulte Fachkräfte aus dem psychosozialen und juristischen Bereich.

6.6. Sexualisierte Übergriffe zwischen Schülern/Schülerinnen

6.6.1. Allgemein

- Unmittelbar reagieren und benennen (Sexuell übergriffiges Verhalten „verwächst“ sich nicht): Übergriffe beenden
- Dokumentieren
- Klassenlehrer*innen und Schulleitung informieren
- Eltern der beteiligten Schülerinnen/Schüler informieren
- Ggf. externe Fachstelle durch die Schulleitung hinzuziehen

6.6.2. Umgang mit betroffenen Schülern/Schülerinnen:

- Getrennte Befragungen (auch der Schülerinnen/Schüler, die etwas gesehen haben)
- Gefühle der betroffenen Schülerinnen/Schüler ernst nehmen
- Betroffene Schülerinnen/Schüler müssen geschützt werden

6.6.3. Umgang mit Schülern/Schülerinnen, die in Verdacht geraten sind sich übergriffig verhalten zu haben:

- Diese Gespräche werden grundsätzlich nur durch die Schulleitung und/oder die Schulsozialpädagogen geführt
- Differenzierte Haltung gegenüber den Schülerinnen/Schülern (Verhalten vs. Person)
- Angemessene Sanktionen: werden individuell festgelegt
- Zur weiteren Abklärung: ggf. Delegation an Fachstellen
- Bei schuldlos unter Verdacht geratenen erfolgt eine entsprechende Rehabilitation

6.7. Vermutungen auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung, die nicht im Kontext der Schule geschehen sind

Besteht eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung von Kindern/Jugendlichen, welche nicht im Rahmen der Schule erfolgt sind, müssen, nach Rücksprache mit den Schulsozialpädagogen/-pädagoginnen externe Beratungsstellen und / oder das Jugendamt eingeschaltet werden (in Anlehnung an §8a SGB VIII).

7. Ansprechpartner, Adressen, Telefonnummern

7.1. Prävention

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt	www.psq.nrw
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der Bundesregierung	https://beauftragter-missbrauch.de
Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen	www.strohalm-ev.de
Trau Dich	Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Missbrauchs www.multiplikatoren.trau-dich.de
pro familia	Sexualpädagogische Angebote für Schulklassen Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Himmelgeister Straße 107a 40225 Düsseldorf 0211- 315051 duesseldorf@profamilia.de www.profamilia.de

7.2. Beratungsstellen

Landeschulpsychologie am Schulamt für den Kreis Mettmann Städtische Erziehungsberatungsstelle	Telefon 02104 992068 oder 02104 992010 schulpsychologie@kreis-mettmann.de Friedrichstr. 293, 42551 Velbert Anmeldungen im Sekretariat Tel.: 02051/800 97 20 Fax: 02051/261 329 24 erziehungsberatung@velbert.de
Zartbitter e.V.	Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln Tel. 0 22 1 31 20 55, Fax: 022 1 9 32 03 97 info@zartbitter.de
Sozialpsychiatrischer Dienst Velbert	Friedrichstraße 293 (Alte Dampfbäckerei), 42551 Velbert

Tel.: 02051 6054400, Fax: 02051 6054444

kga-spdi-velbert@kreis-mettmann.de

Weißer Ring Kreis Mettmann	Außenstellenleitung: Frank Bons Tel. 0151/54503985 kreis-mettmann-nrw-rheinland.weisser-ring.de bons.frank@mail.weisser-ring.de
Jugendamt Velbert	Stadt Velbert Fachbereich Jugend, Familie, Soziales Jugendschutz Themen: Gewaltprävention, Medienkompetenz, Suchtprävention, Prävention sexuellen Missbrauchs, Sexualaufklärung und AIDS-Prävention Katharina John (Erzieherischer Jugendschutz) k.john@velbert.de 02051/80097-54
Beratungsstelle gegen (sexuelle) Gewalt (ehemals „Zinnober“)	innerhalb der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Velbert Friedrichstr. 293, 42551 Velbert erziehungsberatung@velbert.de Frau S. Bock: 02051/80097-16 Frau A. Neuhaus: 02051/80097-20
Deutscher Kinderschutzbund	Ortsverband Essen Altenessener Str. 273a 45326 Essen 0201/49 5507 55 info@dksb-essen.de
Kinderschutz-Zentrum	Weberstr. 28, 45127 Essen, Tel.:0201/20 20 12
Kindeswohlgefährdungsmeldungen	0160/9690 5731
Kinderschutzkoordination Stadt Velbert	Frau Krieger: 02051/26-2511 a.krieger@velbert.de Thomasstr. 1, 42551 Velbert <u>s. Anlage Kinderschutzfachkräfte</u>

7.3. Wichtige Telefonnummern

- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (anonym, kostenlos)
0800- 2255530
Mo, Mi, Fr, 9:00- 14:00h
Di, Do 15:00-20:00h
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch (Für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte)
Online-Beratung: www.hilfe-telefon-missbrauch.online
- Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 0800 - 111 0 333
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Tel.:0800 - 0 116 016
- Telefonseelsorge
Tel.: 0800 - 111 0 111 oder 0800 - 111 0 222
- Nummer gegen Kummer
Tel.: 11 6 111 (Kinder, Jugendliche)
Tel. 0800 1110550 (Elterntelefon)

8. Anlagen

8.1. Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass gegenüber allen Beteiligten keine Grenzen überschritten werden.
- Das äußere Erscheinungsbild und die Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen. SchülerInnen und Mitarbeitende sollen sich nicht gestört fühlen.
- Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und diese durch angemessene Maßnahmen im Vorfeld zu verhindern.
- Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind im täglichen Umgang mit Menschen nicht auszuschließen, sind aber nur in einem normierten Rahmen und gegenseitigem Einverständnis akzeptabel.
- Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Mit Kontakten im pädagogischen Alltag, bei denen es zu einer 1:1 Situation kommt, wird transparent im Mitarbeiterteam sowie gegenüber Sorgeberechtigten damit umgegangen.
- Kein Kind oder Jugendlicher darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden.
- Aufgabenbezogenen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen die aufgrund von Verzahnungen aus Schule,

Familie und Gemeinde vorkommen, werden professionell gestaltet.

Verhalten auf außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- Bei außerschulischen Veranstaltungen wird die Schule repräsentiert. Alle Beteiligten tragen Verantwortung für eine positive Außendarstellung.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Exkursionen oder Klassenfahrten übernachten Schüler/innen und Begleiter/innen in getrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorab zu klären und bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten und durch die Schulleitung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen sollte der alleinige Aufenthalt einer Begleitperson mit einem Schüler oder einer Schülerin vermieden werden (dies gilt selbstverständlich auch im gewöhnlichen Schulalltag).

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Alle am Schulleben Beteiligten kommunizieren über dienstliche Kanäle. Außerdem werden soziale Netzwerke nicht für private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Schüler/innen sowie Eltern genutzt.
- Unreflektierter Einsatz von Medien aller Art mit beispielsweise gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten ist verboten.
- Alle am Schulleben Beteiligten achten bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, soziale Netzwerke auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung sowie die allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Sobald Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen oder Missbräuche vorliegen, ist jeder Einzelne verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und aktiv einzuschreiten.

Sprache und Wortwahl

- Ein höflicher, wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander fördert ein gutes Schulklima, dafür treten alle am Schulleben Beteiligten ein.
- Alle am Schulleben Beteiligten beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten dagegen ein.
- Alle Beteiligten werden in der Regel mit vollem Namen angesprochen. Abweichungen davon werden im beiderseitigen Einverständnis getroffen und einheitlich gehalten.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, gehört eine angemessene Form der Aufarbeitung dazu.
- Auch in Abwesenheit von einzelnen Schüler/innen, Mitarbeitenden oder Eltern herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nicht-Anwesenden.

Verhalten im Sportunterricht

- Alle am Sportunterricht beteiligten tragen angemessene und funktionelle Sportkleidung.
- Vor Eintritt in die Umkleidekabine wird grundsätzlich angeklopft, das bevorstehende Eintreten verbal angekündigt und eine angemessene Zeitspanne gewartet, die situationsbedingte Aktionen ermöglicht. Notfallsituationen sind davon ausgenommen.
- Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich besprochen. Dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt.

Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex

- Zu typischen Täter/innenverhalten gehört die Vertuschung und das Geheimhalten von grenzüberschreitenden Handlungen. Um dem entgegen zu wirken, wird Zuwiderhandeln gegen diesen Verhaltenskodex, nachgegangen. (Siehe dazu das Präventionskonzept/ Beschwerdeweg)
- Alle Mitarbeiter/innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen aber auch Kolleg/innen angesprochen werden.
- Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex sowie die von anderen Mitarbeitenden transparent gegenüber der Leitung. Dabei gilt grundsätzlich, dass es keine Geheimhaltung gibt, gleichzeitig ist der Opfer- und Tatschutz zu gewährleisten.

8.2. Selbstverpflichtungserklärung

Bildungszentrum Bleibergquelle gGmbH

Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Bildungszentrum Bleibergquelle gGmbH

Die Verhaltensregeln einer Schule müssen erprobt und von allen Beteiligten mit Leben gefüllt werden. Dies ist im Schulalltag nicht immer leicht und gerade aus diesem Grund, sollten wir uns Zeit nehmen miteinander zu reden und uns mutig gegenseitig auf die vereinbarten Regeln aufmerksam machen.

Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiter/innen sowie Referendar/innen, Studierenden, Schülerinnen und Schülern ausgehändigt und im Sinne einer Selbstverpflichtung unterschrieben.

Der Verhaltenskodex dient allen an der Schule Tätigen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander und somit insgesamt einer Kultur der Achtsamkeit. Da Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung im Schulalltag ist, tragen alle an der Schule Tätigen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander.

Diese in der Schule bestehende Beziehungsarbeit soll durch den Verhaltenskodex in keiner Weise behindert werden. Wenn aus guten Gründen von dem Kodex abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden. Jeder verpflichtet sich damit auch Übertretungen des Verhaltenskodex aktiv nachzugehen. Dabei geht man im Sinne der Verantwortlichkeit, gleichermaßen achtsam mit Beschuldigten und Opfern um.

Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang miteinander auf der Grundlage von Werten, die ihr Fundament im christlichen Menschenbild haben. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Dabei tragen alle dazu bei, dass Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung bei anderen, weiterentwickelt werden.

Jeder ist sich seiner Vorbildfunktion gegenüber (den ihm anvertrauten) Kindern und Jugendlichen bewusst. Jegliches Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen ist verantwortungsvoll und nachvollziehbar. Abhängigkeiten dürfen niemals ausgenutzt werden.



Selbstverpflichtungserklärung

Name: _____ Vorname: _____

Einrichtung: _____

Hiermit bestätige ich, den Verhaltenskodex der Bildungszentrum Bleibergquelle gGmbH erhalten zu haben und verpflichte mich, die genannten Regelungen einzuhalten.

Ort, Datum, Unterschrift

Beschwerde Formular

„Konflikte können nicht immer verhindert werden, aber wir können verhindern, darin stecken zu bleiben“

Beschwerdeaufnahme

Datum /Uhrzeit

Beschwerdeführer/in

Name:

Funktion/Klasse:

Telefon:

Mail:

Aufnehmende Person

Name, Funktion:

Erste Beschwerde Folgebeschwerde

Eingang der Beschwerde Persönlich Telefonisch per Mail Brief Sonstiger Sachverhalt

Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet? (detailliert, neutral, wortgetreu)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Erwartung/ Lösungsvorschlag

z.B. Was kann zu einer Besserung beitragen? Soll eine externe Hilfe hinzugezogen werden (Fachberatung, Jugendamt, etc.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Prüfung/ Weitergabe

- Erziehungsberechtigte wurden informiert am
- Sozialpädagogen wurden informiert am
- KL wurde informiert am
- AL wurde informiert am
- SL wurde informiert am
- Schulträger wurde informiert am
- externe Fachkraft wurde informiert am
- Sonstige, wurde
informiert am

Rückmeldung an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin amdurch

- KL AL SL Sonstige

Mögliche Lösung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Beschwerdebögen werden in dem Ordner der Beschwerdebeauftragten abgeheftet.

Handzeichen:.....

Dokumentation bei dem Verdacht auf gravierende Grenzüberschreitung oder dem Verdacht auf sexuelle Übergriffigkeit

SuS/Eltern/Schulpersonal wenden sich an einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin

Name Ansprechpartner/in

Funktion

Datum/Uhrzeit

Meldende Person

Name:

Klasse/Funktion:

Telefon/Mail:

Sachverhalt

Wer?

Wann?

Wo?

Was ist passiert? Was wurde beobachtet, wahrgenommen, gehört, vermutet? (Wortgetreu, neutral dokumentieren. Zitate aufführen) RUHE bewahren; An dieser Stelle findet keine Klärung, sondern nur die Dokumentation statt.

.....

.....

.....

.....

Wem wurde bereits von dem Vorfall berichtet? Gibt es Zeugen?

.....

.....

.....

Weitere Schritte

Das Krisenteam wird umgehend durch den Bogen über den Vorfall informiert und wird das weitere Vorgehen steuern. Jeder Mitarbeitende unterliegt der Schweigepflicht und versichert, die Inhalte des Gespräches nicht an Unbeteiligte weiter zu geben. Beteiligte Mitarbeitende haben die Möglichkeit, eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

Dokumentationsbogen an das Krisenteam (SL, Sozpäd.) übergeben, am

Unterschrift Ansprechpartner/In:

 Meldende Person:

Intervention Flussdiagramm:
Laufende Dokumentation Mitarbeiter/in



